§ 13 Zuteilung eines zugeschlagenen Bezirks in Sonderfällen

[1]Soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Gerichtsvollzieherdienst eines Amtsgerichtsbezirks oder eines Bezirksteils auch in anderen als den in § 12 Absatz 1 bezeichneten Fällen einem Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts übertragen. [2]Die Bestimmungen in § 12 Absatz 2 bis 6 gelten in diesem Fall entsprechend.